

Az.: 702-7020-11/11-03/19

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Der AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Werksstraße 15, 45527 Hattingen, beabsichtigt als Maßnahmenträger die Sanierung eines LCKW-Schadens im Boden und Grundwasser im Bereich des Betriebsstandortes einer ehemaligen chemischen Reinigung (Neue Torstraße 37 in 32657 Lemgo) sowie eines Teilabschnittes des nördlich angrenzenden „Alten Wallkanals“ in der Stadt Lemgo. Es ist beabsichtigt die Sanierung in der Sanierungszone 1 durch einen Teilrückbau der ehemaligen Betriebsgebäude sowie eine Verfahrenskombination aus Bodenaustausch im Großlochbohrverfahren und In-Situ Chemische Oxidation (ISCO)-Grundwassersanierung durchzuführen. Vorgesehen ist dabei auch die Fassung bzw. Förderung von Grundwasser mittels zwei Bohrbrunnen zum Zweck der Reinigung von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen. Im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung des erstellten Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) wurde auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt, die gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG in die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eingeschlossen wird.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ (hier: max. Fördervolumen der zwei Bohrbrunnen 34.880 m³), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 13.3.3 (S) als Vorhaben genannt, für das gemäß § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend des Sanierungsplans, unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

„Natur und Umwelt → Wasserwirtschaft → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag
gez. Töws